

BEBAUUNGSPLAN NR.2
 (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
 FÜR DAS WOCHENENDHAUSGEBIET KIRSCHENWÄLDCHEN
 DER GEMEINDE
NAUBORN
 KREIS WETZLAR REG. BEZ. WIESBADEN

BEARBEITET VON WEZLAR DEN 16. Aug. 1965
 KREISBAUAMT
 KREISOBERBAUAMT

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 9. Sept. 1965
 IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 30. Sept. 1965 BIS 30. Okt. 1965
 NAUBORN, DEN 21. Sept. 1965
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
 NAMENS DESSELBEN
 BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

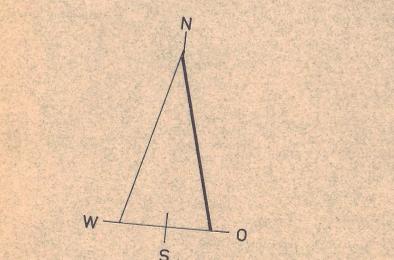
WEGEN VERSCHIEDENER BEDEHNEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU
 AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22. Nov. 1965
 ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 1. Dez. 1965 BIS 1. Jan. 1966
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
 NAMENS DESSELBEN
 BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22. Nov. 1965
 NAUBORN, DEN 25. Nov. 1965
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
 NAMENS DESSELBEN
 BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

GEMEHMIGT MIT VERF. V. 8. Feb. 1966
 III 3a gem. § 4 - 11 BBauG
 UNTER AUFLAGE GENEHMIGT WIESBADEN, DEN 8. Feb. 1966
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUTRAGE

ÖFFENTLICH BERECHNIGT AM 1. Febr. 1966
 AUSGELEGT VOM 1. Febr. 1966 BIS 31. März 1966
 BÜRGERMEISTER

31. März 1966
 18. 4.



- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - überbaubare Grundstücksflächen
 - Baugrenzen
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Straßenverkehrsflächen
- SW 382 GFZ 01 01
 I Wochenendhausgebiet
 GRZ 0,1 Grundflächenzahl 0,1
 GRZ 0,1 Geschossflächenzahl 0,1
 I eingeschossige Bauweise zwingend

- Wochenendhäuser:**
- Behaute Flächen: Höchstens 80,00 qm
 - Gebäudehöhe: Höchstens 3,00 m Traufhöhe im Mittel
 - Dachform: Flach-, Gabel- und Pultdach
 - Dachneigung: Höchstens 30° (Alte Teilung)
 - Dachfarbe: Schwarz, braun und grün
- Gärten:** Zulässig nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW.
- Behaute Fläche: Höchstens 25 qm, gegen Besch. d. Gemeinde
- Gebäudehöhe: Höchstens 2,50 m Traufhöhe im Mittel
- Dachform, Dachneigung und Dachfarbe wie Wochenendhäuser

Farbgebung: Die Farbgebung muß die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten

Einfriedigungen: Höhe: höchstens 1,50 m. Abstand von den Baugrenzen mind. 1,00 m. Mauerwerk jeglicher Art nicht zulässig.

Bepflanzung: Einfriedigungen sind von außen durchgehend mit Sträuchern abzugrenzen. In diese Strauchpflanzungen sollen auf der äußeren Seite nur in bestimmten Gruppen höher wachsende Bäume (z.B. Eiche, Buche, Ahorn) eingesunden werden.

Sanitäre Einrichtungen: Aborte sind freistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten. Pkallen und hässliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

Verkehrsmittel: Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie eine Elektrifizierung des Wochenendhausgebietes findet nicht statt. Ferienheime, Gaststätten und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.

Waldabstand: Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch etwaige Einwirkungen aus dem Wald und seiner Bewirtschaftung auf den Wochenendhausgrundstücken verursacht wurden. Der Abschluß einer besonderen Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Bauherrn ist erforderlich.

EMPFEHLUNGEN:

Die neuen Grundstücksgrenzen und die Eintragung der Gebäude sind als Bepflanzung zu betrachten. Zur Sicherung des Feuererschutzes wird für jedes Wochenendhausgrundstück die Errichtung einer Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmefähigkeit und einer Mindestfassungsvermögen von 1,00 abm empfohlen. Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handausrüstlicher auszustatten. Die Schornsteine sind mit Funkenfänger zu versehen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Elektrische Hochspannungsfreileitung

Genehmigungsstand d. Gemeinde
 Scl. i. d. Grund
 Postfach 29